

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven für das Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeines
§ 1	Abgabenarten
§ 2	Zonierungen
§ 3	Abgabengegenstand
§ 4	Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil
2. Abschnitt	Kurbeitrag
§ 5	Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
§ 6	Beitragshöhe
§ 7	Beitragsrückzahlung
§ 8	Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
3. Abschnitt	Fremdenverkehrsbeitrag
§ 9	Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
§ 9a	Beitragsbefreiung
§ 10	Beitragsmaßstab
§ 11	Beitragsberechnung
4. Abschnitt	Mitwirkungspflichten
§ 12	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 13	Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
5. Abschnitt	Abgabenfestsetzung
§ 14	Erhebung
§ 15	Fälligkeit der Abgaben
6. Abschnitt	Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Datenverarbeitung
§ 18	Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Abgabenarten

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung folgende Tourismusbeiträge:

- Kurbeitrag gemäß § 10 NKAG
- Fremdenverkehrsbeitrag gemäß § 9 NKAG

Die Beiträge werden nebeneinander erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich.

§ 2 Zonierungen

(1) Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Die Stadtteile Döse einschließlich Grimershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg werden als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel werden als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altenwalde, das Gewerbegebiet Groden und das Sondergebiet Hafen werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigelegten Karte.

(5) Die Stadt Cuxhaven erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag sowohl in den anerkannten Gebieten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 als auch im übrigen, nicht anerkannten Gebiet der Stadt.

§ 3 Abgabengegenstand

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Daneben können Gebühren erhoben werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden
- Museum Windstärke 10

– Feuerschiff Elbe 1

(2) Ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Cuxhaven einen Fremdenverkehrsbeitrag.

§ 4

Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil

(1) Beitragsfähig für den Bereich des Kurbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der kurbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 20 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 80 v.H. soll aus Kurbeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Kurbeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

(2) Beitragsfähig für den Bereich des Fremdenverkehrsbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 2, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Fremdenverkehrs zu 15 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 85 v.H. wird aus Fremdenverkehrsbeiträgen gedeckt.

2. Abschnitt Kurbeitrag

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte nach § 6 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber. Bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 30 Übernachtungstagen bemisst sich der Kurbeitrag abweichend von Satz 2 gemäß § 6 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen der Saison A, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen der jeweils gültigen Saison.

(3) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Kurzone 1

während der Saison A **2,60 €**

während der Saison B **1,60 €**

in der Kurzone 2

während der Saison A **1,40 €**

während der Saison B **0,90 €**

Als Saison A gilt die Zeit vom 01.01.-07.01., 10.04.-23.04., 01.05.-31.10. und 23.12.-31.12., als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

(2) Jeder Kurbeitragsschuldner ist berechtigt, diese Verpflichtung durch Erwerb einer Jahreskurkarte zu erfüllen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Für eine Jahreskurkarte ist das 30-Fache des jeweiligen Kurbeitrages während der Saison A nach Absatz 1 zu entrichten. Jahreskurkarten werden durch die Stadt Cuxhaven ausgegeben; sie gelten immer für das gesamte Kalenderjahr, für welches sie erworben werden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Jahreskurkarte wird dem Jahreskurbeitragsschuldner auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 10 €.

§ 7

Beitragsrückzahlung

(1) Der Unterkunftgeber kann dem Kurbeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes den nach Übernachtungen berechneten zuviel gezahlten Kurbeitrag gegen Rücknahme der Kurkarte erstatten.

(2) Anstelle der Rückzahlung durch den Unterkunftgeber wird auf Antrag bei der Stadt der zuviel gezahlte Kurbeitrag von der Stadt erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Unterkunftgeber hat die vorzeitige Abreise des Kurgastes auf der Kurkarte zu bescheinigen.

(3) Sofern der Jahreskurbeitragsschuldner glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen zu haben oder gehabt zu haben, wird der Jahreskurbeitrag von der Stadt erstattet.

§ 8

Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen

(1) Vom Kurbeitrag befreit sind:

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Per-

sonen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

- Wehrpflichtige für die Dauer ihrer Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 % haben.

Den Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann als Nachweis für die Beitragsbefreiung von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis ein Kinderpass ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Den Begleitpersonen von Schwerbehinderten und den Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 % kann von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis jeweils ein Ausweis ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Unterkunftgeber, die das zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zur Ausstellung der Kurkarten und Abrechnung der Kurbeiträge nutzen, können anstelle des Kinderpasses bzw. des Ausweises auf freiwilliger Basis über das Online-Verfahren entsprechende Nachweise nach Maßgabe des Online-Verfahrens ausstellen.

(2) Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verschickt werden, erhalten auf den Kurbeitrag nach § 6 Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung von 25 vom Hundert, sofern die Dauer des Kuraufenthaltes mindestens 7 Tage beträgt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Kurbeginn nachzuweisen.

3. Abschnitt **Fremdenverkehrsbeitrag**

§ 9 **Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

(1) Beitragsschuldner sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragsschuld erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 9a **Beitragsbefreiung**

Befreit vom Fremdenverkehrsbeitrag sind solche Vereine, Stiftungen und vergleichbare Organisationen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, daher von der Körperschaftsteuer befreit sind und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 10 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragsschuldern durch den Aufwand der Stadt Cuxhaven nach § 3 Absatz 2 geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochgerechnet.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.

(4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragsschuld entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 11 **Beitragsberechnung**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 10) mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.

(2) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt.

(3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt. Der Vorteilssatz ist unterteilt nach § 2 in Zone 1 und 2.

(4) Der Beitragssatz beträgt 1,85 %.

4. Abschnitt **Mitwirkungspflichten**

§ 12

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kurbeitragsschuldner haben innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den erhebungs- und abführungsverpflichteten Unterkunftgebern nach § 13 Absatz 1 die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 zu machen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen. Jahreskurbeitragsschuldner gemäß § 5 Absatz 2 haben die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung dem Steueramt der Stadt Cuxhaven innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Betreiber von Plätzen im Sinne von § 13 Absatz 1 c haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

(3) Jede nach § 9 fremdenverkehrsbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (z. B. Umsatzsteuerbescheid mit Berechnungsgrundlage, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters, Anlage V zur Einkommensteuererklärung mit Abrechnungen des beauftragten Vermittlungsbüros bei Privatunterkunftgebern).

(4) Werden nach Absatz 3 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 13

Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder andere Personen beherbergen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
- b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(2) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) eine vollständig ausgefüllte Kurkarte aus-

zustellen und zu übergeben. Sie sind verpflichtet, dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven (Steueramt) bezogen werden können, zu verwenden.

(3) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen. Erstattete Beträge nach § 7 Absatz 1 der Satzung sind abzuziehen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 haben die Unterkunftgeber das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Vom Kurbeitragsschuldner haben sie folgende Daten zu erheben, im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Kurbeitragsschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragsschuldners
- Aufenthaltszeitraum;

zur Berechnung der sich ergebenden Kurbeiträge sind im System die Felder Kategorie und Objekt auszuwählen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freizugeben und innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(5) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 4 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Kurbeitragsabrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Kurbeitragsschuldner folgende Daten zu beinhalten:

- Nummer der ausgestellten Kurkarte
- Name und Vorname des Kurbeitragsschuldners
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Kurbeitragsschuldners
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- berechneter Kurbeitragsatz je Übernachtung und der sich nach Multiplikation mit den Übernachtungen ergebende Kurbeitrag.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“ heraus. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Sind mehrere Personen Unterkunftgeber im Sinne von Absatz 1, haften diese jeweils als Gesamtschuldner; Unterkunftgeber nach Absatz 1 a) Satz 1 und 2 haften jeweils nebeneinander als Gesamtschuldner. Die Stadt Cuxhaven kann die Höhe der nicht eingezogenen und nicht abgeführten oder nicht abgeführten Kurbeiträge schätzen, wenn Unterkunftgeber den ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig nachkommen. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(7) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen sowie in Fällen nach Absatz 5 ist das Gästeverzeichnis vorzu-

legen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(8) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Kurbeitrages nach den Absätzen 2 - 5 vereinbaren.

6. Abschnitt **Abgabenfestsetzung**

§ 14 **Erhebung**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Der Kurbeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag beim Unterkunftgeber zu zahlen und haftet der Unterkunftgeber gemäß § 13 Absatz 6 nicht, wird der Kurbeitrag durch die Stadt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Kurbeitragsschuldner erhoben.

(2) Die Jahreskurbeitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht im Sinne von § 5 Abs. 3 erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Kurbeitragsschuld für das laufende Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht in den ersten neun Monaten, also bis zum 30.9. des Kalenderjahres (einschließlich) erworben wurde. Der Jahreskurbeitrag wird von der Stadt Cuxhaven durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragsschuldner zu stellen. Soweit der Jahreskurbeitrag noch nicht fällig ist, gilt die ausgegebene Jahreskurkarte als vorläufig ausgegeben. Entfällt der Beitragstatbestand im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Jahreskurkarte mit Ablauf eines Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird durch die Stadt Cuxhaven für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und § 10 vorliegen. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 15 **Fälligkeit der Abgaben**

(1) Der Kurbeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig; bei Aufenthalt von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Von der Stadt Cuxhaven gemäß § 13 Absatz 6 oder § 14 Absatz 1 festgesetzte Kurbeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Der Jahreskurbeitrag von Beitragsschuldnern nach § 5 Absatz 2 und für weitere von ihnen erworbene Jahreskurkarten nach § 6 Absatz 2 ist zum 15.02. eines Jahres fällig, wenn die Beitragsschuldner zu Beginn des Jahres Eigentümer oder Inhaber der Zweitwohnung sind. Der Jahreskurbeitrag von Beitragsschuldnern nach § 5 Absatz 3 und für weitere von ihnen erworbene Jahreskurkarten nach § 6 Absatz 2 ist zum 15.04. eines Jahres fällig, wenn die mobile Wohngelegenheit bereits im Vorjahr auf dem Stellplatz stand oder zum jeweiligen Beginn des Jahresbetriebes des Stell-

platzes aufgestellt wird. Im Übrigen ist der Jahreskurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

7. Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 12 Absatz 1 nicht fristgerecht nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den abführungsverpflichteten Unterkunftgebern die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 macht und durch amtliche Ausweispapiere belegt oder als Jahreskurbeitragsschuldner gemäß § 5 Absatz 2 die Inbesitznahme und Aufgabe der Zweitwohnung dem Steueramt der Stadt Cuxhaven nicht innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzeigt.

b) entgegen § 12 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

c) entgegen § 12 Absatz 3 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt oder belegt (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

d) entgegen § 13 Absatz 2 den Kurbeitragsschuldnern entsprechend der Fälligkeit des Kurbeitrages (§ 15 Absatz 1) keine vollständig ausgefüllte Kurkarte ausstellt oder übergibt.

e) entgegen § 13 Absatz 3 nicht den Kurbeitrag spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abführt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.

f) entgegen § 13 Absatz 4 zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Kurbeitragsabrechnungssystem nutzt oder die einbehaltenen Kurbeiträge nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 13 Absatz 3 genannten Terminen im System zur Abrechnung freigibt oder innerhalb von sieben Tagen nach Freigabe nicht an die Stadt Cuxhaven abführt, sofern kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist.

g) entgegen § 13 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 8 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

h) entgegen § 13 Absatz 7 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder

schriftlichen Auskünfte nicht erteilt, sowie in den Fällen des § 13 Absatz 5 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

i) entgegen § 14 Absatz 2 beim Entfallen des Beitragstatbestandes im Laufe eines Kalenderjahres die Jahreskarte mit Ablauf des Kalenderjahres nicht zurückgibt, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tourismusbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 03. September 2009 außer Kraft.

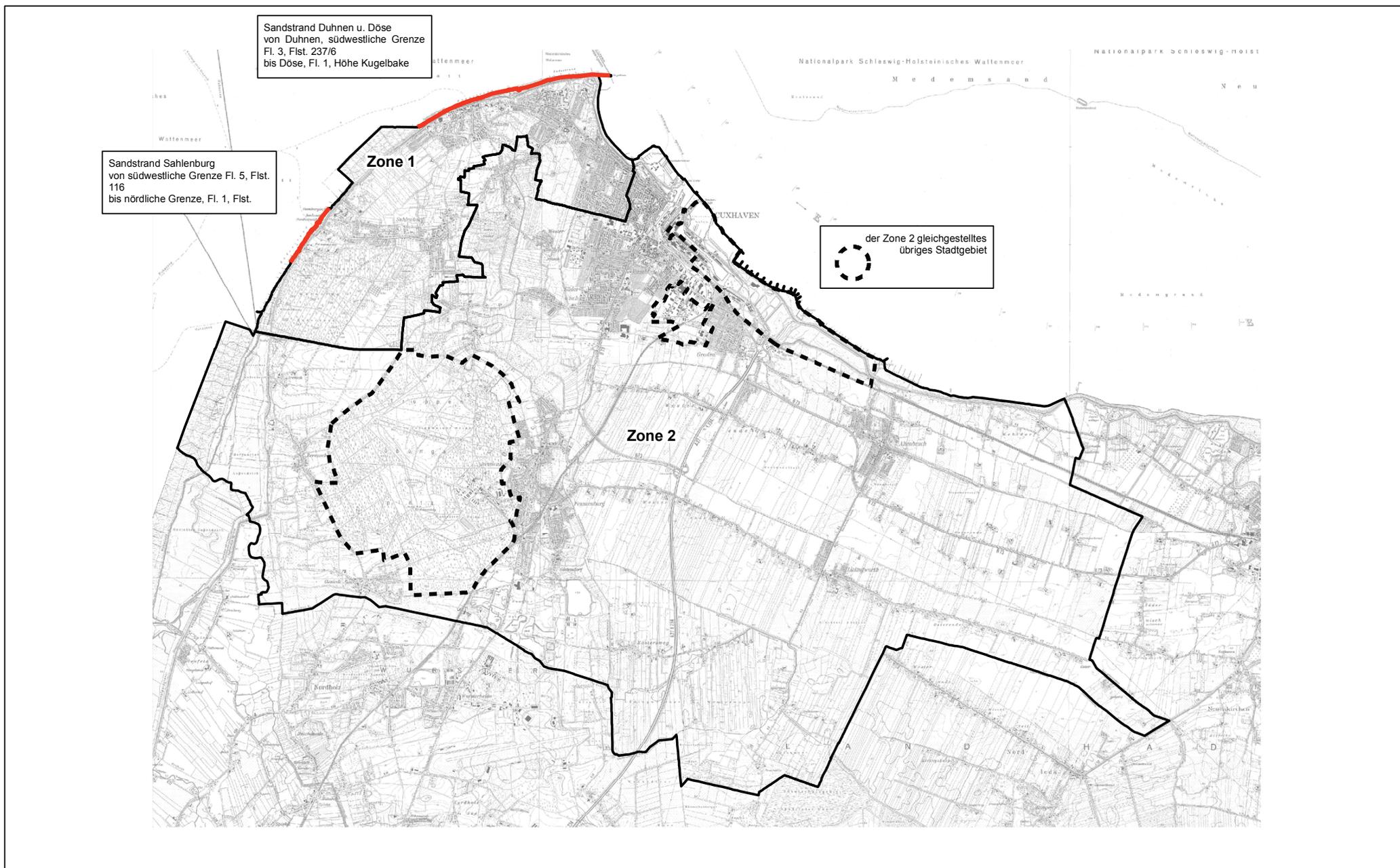
Cuxhaven, den 8. Dezember 2016

Stadt Cuxhaven

Dr. Getsch
Oberbürgermeister

(L. S.)

Beitragszonen, übriges Stadtgebiet u. Sandstrandbereiche / Stadt Cuxhaven - Stand: 01.01.2012



Anlage 1

zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 08. Dezember 2016

Gez.: 6.1/WE
Gepr.: 2.3/Koch

N. f. D.

Projektion:
Gauß-Krüger 3
DHDN / Bessel
Kartengrundlage: TK 25 / LGN



1:75.000

Datum:
11.05.2009

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
6.1 / GIS-Service



Anlage 2 zur Tourismusbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 08. Dezember 2016

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
01	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe			
01.01	Hotels, Gasthöfe, Pensionen u.a.	9	95	74
01.02	Sanatorien, Kurkliniken	6	100	100
02	Sonstige Beherbergungen			
02.01	Ferienwohnungen und sonstige Personen bzw. Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	19	100	100
02.02	Camping- und Zeltplätze	21	100	100
02.03	Jugendherbergen, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und sonstige heimähnliche Unterbringung	6	100	100
03	Gastronomiebetriebe			
03.01	Speise- und Gastwirtschaften	9	60	45
03.02	Bars, Discotheken	19	60	45
03.03	Eisdielen, Waffelbäckereien, Imbisse	10	72	54
03.04	Cafés, Teestuben	7	60	45
03.05	Pizzerien	11	60	45
03.06	Bringdienste	17	23	23
04	Einzelhandel (ggf. mit Reparatur)			
04.01	Andenken, Souvenirs und Strandartikel	8	85	85
04.02	Anglerbedarf	5	50	38
04.03	Antiquitäten	10	27	20
04.05	Baustoffhandel / Bauelemente, Holz, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Fliesen und Platten, Baumärkte	5	11	11
04.07	Blumenhandel, Pflanzen, Gartenbedarf	9	7	5
04.08	Bäckerei, Konditorei	9	67	50
04.09	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Büromaterial	9	7	5
04.10	Büromaschinen und Büroeinrichtungen	6	5	5
04.11	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	7	7	5
04.13	Elektrowaren, Rundfunk-, und Fernseh-, Ton- und Bildgeräte, EDV / Computer und Software, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Telekommunikation	7	5	5
04.15	Fahrräder und Zubehör	6	5	5
04.16	Fischhandel, Fischräuchereien	9	67	50
04.17	Fotoartikel und -arbeiten	8	7	5
04.18	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	6	50	38
04.19	Gardinen, Jalousien	9	5	5
04.20	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien	6	50	38
04.21	Getränkeeinzelhandel, Spirituosen	5	67	50
04.22	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel	6	7	5
04.23	Haushaltswaren, Porzellan und Keramikerzeugnisse, Eisen- und Metallwaren, Feuerlöscher	4	7	5
04.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	9	5	5
04.25	Heiz- und Mineralöle, Brennstoffe	4	5	5
04.26	Kioske (auch in Tankstellen), Tabak, Zeitschriften, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	7	50	38
04.27	Kraftfahrzeuge und Krafträder	4	5	5
04.28	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	8	5	5
04.29	Lebensmittel, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Fleischerei, Schlachtereien, Fleischwaren, Milch- und Fetterzeugnisse, Eier	5	67	50
04.30	Lederwaren	9	20	15
04.31	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	6	5	5
04.32	Obst- und Gemüsehandel	7	67	50
04.33	Optische Erzeugnisse	13	7	5

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
04.34	Parfümerieartikel, Erotikartikel	7	7	5
04.37	Reformwaren	6	67	50
04.38	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	10	7	5
04.39	Sanitätswaren ohne handwerkliche Anpassungen	16	7	5
04.40	Schuhfachhandel	7	20	15
04.41	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel	6	7	5
04.42	Textilwaren, Kinderartikel	7	57	15
04.43	Wohnwagen, Anhänger, Boote, Schiffsausrüstungen	4	5	5
04.44	Zooartikel, Tierfutter	7	7	5
05	Großhandel	2	1	1
06	Verbraucher- und Supermärkte*	2	67	50
07	Kauf- und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art**	2	67	50
09	Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung und den dazugehörigen Dienstleistungen			
09.01	Abbruchunternehmen	11	27	27
09.02	Autolackiererei	12	5	5
09.05	Dachdeckerei	10	27	27
09.06	Druckerei, Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	11	5	5
09.07	Elektrohandwerk, Kälteanlagenbau	13	27	27
09.08	Fliesen- und Plattenlegebetrieb	16	27	27
09.09	Fotograf	16	5	5
09.10	Fußboden- und Innenausbau	11	27	27
09.11	Gartenpflege und Gärtnerei, Baumschulen, Garten- und Landschaftsbau	9	5	5
09.12	Gipserei, Verputzerei	20	27	27
09.13	Glaserie	13	27	27
09.14	Heizungsbau und Sanitär, Ofensetzerei, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Schornsteinfeger	12	27	27
09.15	Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Fuger, Gerüstbau	11	27	27
09.16	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppunternehmer	10	5	5
09.17	Maler- und Lackierhandwerk, Tapezierer	18	27	27
09.18	Metall-, Maschinen-, Rollladen- und Markisenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	12	5	5
09.20	Optiker	10	5	5
09.24	Raumausstatter, Dekorateur	13	27	27
09.26	Sattlerei, Polsterei	12	5	5
09.27	Schilder- und Lichtreklame, Grafik und Werbeagentur, Vermietung von Werbeflächen	29	5	5
09.28	Schiff- und Sportbootbau und -reparatur, Werften, Seilerei	5	5	5
09.29	Schlüsseldienst	14	5	5
09.30	Schneiderei	26	5	5
09.32	Schuhmacherei und Bandagist	28	1	1
09.34	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Holz- und Bautenschutz	12	27	27
09.35	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	10	5	5
10	Parkplätze, Parkgaragen und Parkservice, Boots- und Stellplätze	35	67	50
12	Tankstellen			
12.01	Tankstellen, auf Provisionsbasis, provisionsgebunden	10	50	38
12.02	Tankstellen, ungebunden, provisionsfrei	2	50	38
13	Autowaschanlagen	15	25	19
14	Fuhrgewerbebetriebe			
14.01	Güter- und Abfallbeförderung, Spedition	16	5	5

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
14.02	Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6	8	8
14.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	19	3	3
14.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhänger	49	89	89
14.05	Stadtrundfahrten und besonderer Linienverkehr	60	6	6
15	Schiffahrtsunternehmen			
15.01	Helgoland- und Elbefährverkehr	9	5	5
15.02	Neuwerkausflugs-, Barkassen- und Angelfahrten	9	89	89
18	Vermietungsbetriebe			
18.01	Betriebe, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5	5	5
18.02	Betriebe, die Fahrräder, Mofas und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 18.01 aufgeführt) vermieten	21	100	100
18.03	Betriebe, die Wasserfahrzeuge / Wassersportgeräte vermieten	5	5	5
18.04	Vermietung von Strandkörben und Liegestühlen	28	94	94
18.05	Vermietung von Büromaschinen, Inventar, Garten- und Baugeräten	5	5	5
19	Sportanlagen			
19.03	Minigolfplätze, Trampolinanlagen, Kletter- und Adventuregolfparks	50	70	53
19.04	Tennis-, Badminton-, Squash- und Reithallen, Kegel- und Bowlingbahnen	5	7	5
19.05	Tennisplätze, Badminton- und Golfanlagen, Angeltische	10	7	5
20	Sportschulen sowie Sportlehrer (Reit-, Tennis-, Badminton-, Squash-, Surf- und Bootsschulen)	30	7	5
21	Dienstleistungsbetriebe			
21.04	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios, Hundesalons	14	7	5
21.06	Hausmeisterservice, Facility Management und Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser und deren Reinigung	23	100	100
21.08	Reinigungen, Münzwaschsalons, Wäschereien, Heißmangelbetriebe	8	12	9
21.10	Vermittlungsbüros für Gästunterkünfte	42	100	100
21.11	Wattführer, Stadtführer, animateure, Fremdenführer	60	100	100
21.12	Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfekteure, Kammerjäger, Entrümpelungsunternehmen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schiffsreinigung	17	27	27
22	Lichtspieltheater	5	95	5
23	Museen, Bade- und Schwimmanlagen	7	70	53
24	Betrieb von Stränden	1	100	100
26	Wochenmarkt- und Fischmarktbesicker	16	8	6
28	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer, Schausteller, Veranstaltungsorganisatoren, Besitzer von Spielscheunen und Erlebnishallen	9	11	8
30	Ver- und Entsorgungsunternehmen			
30.01	Gasversorgung	5	27	27
30.02	Stromversorgung	5	27	27
30.03	Wasserversorgung	5	27	27
30.04	Fernwärmeversorgung	5	27	27
30.05	Abfall- und Abwasserentsorgung	5	27	27
31	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste			
31.01	Paket- und Postdienste	7	50	38
31.02	Boten- und Kurierdienste	23	7	5
32	Fernmeldeunternehmen	7	2	2
33	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände	29	1	1
34	Notare, Buchführungshelfer, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arbeitsvermittlungen, Betriebs-, Unternehmens- und EDV-Berater	28	5	5
35	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	6	5	5

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilsatz Zone 1 in %	Vorteilsatz Zone 2 in %
36	Handels- und Versicherungsvertreter, Bausparkassenmitarbeiter			
36.01	Handelsvertreter	42	5	5
36.02	Versicherungsvertreter	41	5	5
36.03	Bausparkassenmitarbeiter	42	5	5
37	Finanz- und Immobilienmakler, Auktionator	38	27	27
38	Architekten, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Statiker, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure, Designer, KFZ-Sachverständige	28	27	27
38.01	Bauträger	9	27	27
39	Ärzte und Therapeuten			
39.01	Bade- und Kurärzte	30	100	100
39.02	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, physikalische Therapeuten	34	1	1
40	Apotheken	7	20	5
41	Krankenhäuser, Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime	2	1	1
42	Kurmittel- und Bäderpraxen, Krankengymnasten, Fitneßstudios, Saunabetriebe und Sonnenstudios			
42.01	Krankengymnasten und Physiotherapeuten	35	1	1
42.02	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbäder, selbständige medizinische Bademeister, Trinkkurhallen	36	20	5
42.03	Fitneßstudios und Saunabetriebe	4	7	5
42.04	Sonnenstudios	5	7	5
43	Vermieter und Verpächter von Räumen, Gebäuden und Flächen			
43.01	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke	14	99	95
43.02	Vermieter und Verpächter für Gastronomiebetriebe	14	56	43
43.03	Vermieter und Verpächter für Einzelhandelsunternehmen	14	27	20
43.04	Vermieter und Verpächter an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbständig Tätige	14	17	16
43.05	Vermieter und Verpächter von Strandflächen	14	94	94
44	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	16	7	5

*) = **Verbrauchermärkte** im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genußmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch und ähnliches) anbieten und Waren anderer Branchen führen und diese – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umschlagen.

Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genußmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

) = **Kauf- und Warenhäuser im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm, die Waren aller Art ohne Sortimentschwerpunkt anbieten.